

Satzung zur Änderung der Satzung „Entsorgungs- und Wirtschaftsbetriebs Landau, Anstalt des öffentlichen Rechts“ (EWL)

vom

Der Stadtrat hat am auf Grund

der §§ 24, 86 a der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. Seite 153), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27.01.2022 (GVBl. Seite 21) folgende Satzung beschlossen:

I.

Die Satzung „Entsorgungs- und Wirtschaftsbetrieb Landau – Anstalt des öffentlichen Rechts“ (EWL) vom 10. Dezember 2008, zuletzt geändert durch Satzung vom 15. August 2019, wird wie folgt geändert:

§ 2 Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Der Betriebszweig Bauhof umfasst die Sparten Straßenunterhaltung (einschließlich Winterdienst und dem Betrieb der Parkscheinautomaten), Grünflächenpflege, Stadtreinigung, Stadtteilservice und Verwaltung (einschließlich Fundradverwahrung, Werkstatt und Lager). Der AÖR werden insoweit von der Stadt Landau gemäß § 86 a Absatz 3 GemO die Aufgaben des kommunalen Bauhofs übertragen. Der kommunale Bauhof erbringt Dienstleistungen für die Stadt Landau in der Pfalz einschließlich ihrer Eigenbetriebe, Anstalten, Stiftungen, Gesellschaften und sonstigen Beteiligungen.“

II.

Die Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Landau in der Pfalz,

Die Stadtverwaltung:

Thomas Hirsch
Oberbürgermeister